

03.07.00**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 3 (Abschnitt II Nr. 1 der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundestag hat das Gesetz am 9. Juni 2000 beschlossen. Entsprechend der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 14/3418) hat er den Gesetzentwurf der Bundesregierung ergänzt und eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes eingefügt. Mit der beschlossenen Änderung werden künftig Reprographiegeräte mit einer Leistung von weniger als zwei Vervielfältigungen je Minute mit einer urheberrechtlichen Vergütungspflicht belastet. Bisher besteht Vergütungspflicht nur für Vervielfältigungsgeräte mit einer Leistung ab zwei Vervielfältigungen je Minute. Betroffen sind insbesondere Scanner und Telefax-Geräte mit geringer Vervielfältigungsgeschwindigkeit.

Diese Erweiterung der Vergütungspflicht ist im Rechtsausschuss des Bundestages kurzfristig eingefügt worden. Dies wurde damit begründet, dass Hersteller und Importeure Scanner mit elektronischen Treibern ausrüsten, die die Leistungsstärke unter zwei Kopien je Minute absenken, gleichzeitig aber mit dem Hinweis werben, dass über einen im Internet kostenlos angebotenen Treiber die Leistungsstärke in einfacher Weise wieder zu erhöhen ist.

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

Diese Änderung führt zu Kostenbelastungen der betroffenen Wirtschaft und kann erhebliche Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft nach sich ziehen. Deshalb sollte den Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Nach einem Schreiben des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. war dies aber nicht der Fall. Zum anderen werden auch Telefaxgeräte erfasst, für die sich die Notwendigkeit der Änderung nicht ohne weiteres erschließt. Artikel 3 des Gesetzes sollte daher gestrichen werden. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, die betroffene Wirtschaft und deren Erwägungen einzubeziehen und in einem späteren Gesetz eine abgewogene Regelung vorzusehen.